

SATZUNG

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
SENIOR EXPERTEN SERVICE e.V.



Zukunft braucht Erfahrung

Fassung vom 23.04.2014

SATZUNG

Präambel:

Werden in der folgenden Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie beispielsweise Vorsitzender verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Senior Experten Service e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Ziele des Senior Experten Service – Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH · Gemeinnützige Gesellschaft.

Dazu gehört es auch, in der Öffentlichkeit für den Gedanken des SES zu werben sowie die Kontakte unter Senior Experten zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ordentliche Mitglieder können die Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Spenden und eigenem Vermögen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann er Mitgliedsbeiträge erheben.

(2) Um seinen Vereinszweck nachhaltig erfüllen zu können, soll der Verein bemüht sein, im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten ein angemessenes Vermögen zu bilden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle drei Jahre statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entscheidung über Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist umgehend mit derselben Tagesordnung ohne erneute Fristsetzung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unbeschadet der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen entscheidet eine Stichwahl.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss.

(5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu vier weiteren Mitgliedern
- d) dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Sollten im Laufe der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, erfolgt die Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel anwesend ist.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; in letzterem Falle ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.

(3) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Ist in einem solchen Fall die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, kann unter Mitteilung des Sachverhalts zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Zur Auflösung des Vereins ist dann Stimmenmehrheit ausreichend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Senior Experten Service – Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH, oder falls diese aufgelöst ist, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Aus- und Fortbildung in Entwicklungsländern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde von der Gründungsversammlung am 31.08.1983 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 3.12.1987, 28.04.1988, 28.02.1991, 21.03.2006 und 23.04.2014 geändert.



**Verein zur Förderung des
Senior Experten Service e.V.**

Buschstraße 2, 53113 Bonn
Telefon: +49 228 26090-145
Telefax: +49 228 26090-9145
E-Mail: foerderverein@ses-bonn.de
Internet: www.ses-bonn.de

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE50 3806 0186 2005 8200 17
BIC: GENODED1BRS
Zuwendungen an den SES-Förderverein
sind steuerlich abzugsfähig.